

BVGer D-6274/2023 vom 6. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6274_2023_d20231106

FR: TAF D-6274/2023 du 6 novembre 2023

IT: TAF D-6274/2023 del 6 novembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren/Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 6. November 2023

Erwägungen

E. 22

März 2023), dass an diesem Schluss auch die von den Beschwerdeführenden erneut eingebrachten Einwände gegen das kroatische Aufnahme- und Asylsystem etwas zu ändern vermögen, da im Rahmen eines Mehrfachgesuches insbesondere eine Veränderung der Sachlage Relevanz entfalten kann und ein bereits geprüfter Sachverhalt keiner erneuten Überprüfung zu unterzogen ist, dass das SEM nach dem Gesagten die Zuständigkeit nach der Dublin-III-VO korrekt festgestellt hat, womit die Grundlage für einen Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG und die Anordnung der Wegweisung nach Kroatien grundsätzlich gegeben ist, dass in der Folge auch keine veränderte Sachverhaltsumstände ersichtlich sind, die in rechtserheblicher Weise gegen die Überstellung nach Kroatien aus humanitären Gründen sprechen würden, da die anders lautenden Beschwerdevorbringen aufgrund der Aktenlage nicht zu überzeugen vermögen, dass die Beschwerdeführenden im Vorverfahren mannigfache Einwände betreffend Kroatien respektive die dort für Asylsuchende herrschenden Verhältnisse eingebracht haben (vgl. dazu im Einzelnen die Akten) und sie diese Einwände im Rahmen der vorliegenden Beschwerde nochmals umfassend bekräftigen, dass sie gleichzeitig unter Bezugnahme auf den schon bei den Akten liegenden Austrittsbericht der (... [Klinik F.____]) vom 30. Oktober 2023 geltend machen, aufgrund der am 29. August 2023 zwangsweise erfolgten Überstellung ohne ihre Angehörigen und der von ihnen in Kroatien

D-6274/2023 Seite 9 angetroffenen, unmenschlichen Zustände seien sie alle drei erneut traumatisiert worden und habe sich namentlich die psychische Erkrankungslage der Beschwerdeführerin massgeblich verschärft, zumal in Kroatien auch ihre medizinische Behandlung nicht habe fortgeführt werden können, dass die Beschwerdeführerin daher am 14. September 2023 zum bereits dritten Mal für eine akutstationäre Behandlung in die (... [Klinik F.____]) habe eingewiesen werden müssen, wobei anlässlich ihres Aufenthalts eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), eine Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion sowie als Differentialdiagnose eine mittelgradige bis schwergradige depressive Episode diagnostiziert worden sei, dass sie Antidepressiva einnehme, weshalb eine regelmässige Kontrolle indiziert sei, im Weiteren aber auch betreffend ihre beiden Söhne bald ärztliche Termine anstehen würden und von einer Schulsozialarbeiterin auch eine Überweisung des älteren Kindes empfohlen worden sei, dass die Beschwerdeführenden vor

diesem Hintergrund ein Eintreten auf ihre Gesuche in Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) verlangen, dass ihre Vorbringen allerdings nicht geeignet sind, die angefochtene Verfügung im Resultat zu entkräften, dass die mannigfachen Einwände der Beschwerdeführenden gegen eine Überstellung nach Kroatien in allen wesentlichen Punkten schon aus dem Vorverfahren bekannt sind, wo sie im Rahmen des Urteils D-1829/2021 vom 4. Juli 2023 eine umfassende Würdigung im Sinne der publizierten Praxis gemäss Referenzurteil E-1488/2020 erfahren haben, worauf auch im vorliegenden Verfahren abzustellen ist, dass das Gericht daher auch im vorliegenden Verfahren in entscheidrelevanter Hinsicht zum Schluss gelangt, dass Gesuchstellende, die – wie die Beschwerdeführenden – gestützt auf die Dublin-III-VO nach Kroatien überstellt werden, Zugang zum dortigen Asylverfahren erhalten, und zwar unbeschadet davon, ob sie im Rahmen eines "Take-Charge" (Aufnahme-) oder "Take-Back" (Wiederaufnahme-)Verfahrens überstellt werden (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 E. 9.5 [erster und zweiter Absatz]), dass gemäss dem Referenzurteil von einer Überstellung nach Kroatien nur in Ausnahmefällen abzusehen ist, in welchen die Gesuchstellenden

D-6274/2023 Seite 10 durch substantiierte Vorbringen darlegen können, dass die generelle Annahme in ihrem Fall nicht zutrifft (vgl. a.a.O., E. 9.5 [letzter Absatz]), dass in dieser Hinsicht allerdings vorliegend nichts Neues ersichtlich ist, was ernsthaft gegen eine Überstellung respektive eine erneute Überstellung der Beschwerdeführenden sprechen würde, dass nämlich aufgrund der Aktenlage insgesamt nichts dafür spricht, dass sich die Beschwerdeführenden nach der am 29. August 2023 erfolgten Überstellung an die kroatischen Behörden gewandt und diese um Zugang zum kroatischen Asylverfahren und Unterstützung ersucht hätten, dass die Beschwerdeführenden vom SEM ausdrücklich zu detaillierten Angaben zu ihrem Aufenthalt in Kroatien aufgefordert wurden, sie dazu aber nicht das Mindeste berichteten, sondern lediglich angaben, sie hätten das Land schon am 30. August 2023 wieder verlassen (vgl. dazu die Stellungnahme vom 27. September 2023), dass vor diesem Hintergrund das Beschwerdevorbringen, sie hätten nach ihrer Überstellung in Kroatien unmenschlichen Zustände angetroffen und es sei dort auch die Behandlung der Beschwerdeführerin nicht fortgeführt worden, insgesamt als haltlose Behauptung erkannt werden muss, welche nicht überzeugen kann, dass daher auch im vorliegenden Verfahren zu schliessen ist, dass den Beschwerdeführenden nach ihrer Überstellung nach Kroatien ein geregeltes Verfahren offen steht und dass sie dort auch hinreichend versorgt werden, da Kroatien nach Auffassung des Gerichts nach einer gestützt auf die Dublin-III-VO erfolgten Überstellung die Rechte anerkennt und schützt, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) und 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass das SEM zudem hinsichtlich dieser Frage auch schlüssig aufgezeigt hat, dass der gegenüber dem Vorverfahren im Wesentlichen einzige neue Einwand der Beschwerdeführenden zum kroatischen Aufnahme- und Asylsystem nicht stichhaltig ist, da das von ihnen monierte Behandlungsangebot der Médecins du Monde (MdM) für psychisch erkrankte Personen, welches weggefallen sei, schon seit einiger Zeit und auch zukünftig wieder in dem von ihnen geforderten Umfang verfügbar ist (vgl. dazu im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen),

D-6274/2023 Seite 11 dass Voraussetzung für den Erhalt hinreichender Unterbringen und Versorgung in Kroatien allerdings ist, dass die Beschwerdeführenden ihre Bedürfnisse bei den dafür zuständigen Behörden anmelden und sie sich diesen insbesondere auch zur

Verfügung halten, was sie nach ihrer am 29. August 2023 erfolgten Überstellung offensichtlich unterlassen haben, dass die Beschwerdeführenden die vorstehenden Schlüsse auch nicht mit der Berufung auf die angeblich massgeblich verschärfte psychische Erkrankungslage der Beschwerdeführerin zu erschüttern vermögen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-1829/2021 vom 4. Juli 2023 eine umfassende Würdigung der bekannten psychischen Erkrankungslage der Beschwerdeführerin vorgenommen hat, zumal im Urteilszeitpunkt bekannt war, dass sie wegen ihrer psychischen Beschwerden bereits zwei Klinikaufenthalte hatte und dass ihr im Nachgang zum zweiten Klinikaufenthalt (welcher gemäss Zuweisungsbericht der [... {Klinik F._____}] vom 8. Juli 2022 aufgrund einer schweren depressiven Episode [nach ICD-10 F32.2] angeordnet worden war) im Zeitpunkt ihrer Entlassung am 2. August 2022 das Vorliegen einer rezidivierenden depressiven Störung (mit damals mittelgradiger Episode [nach ICD-10 F33.1]) sowie als Nebendiagnose das Vorliegen einer Panikstörung (nach ICD-10 F41.0) attestiert worden war (vgl. dazu den Abschlussbericht der [... {Klinik F._____}] vom 16. August 2022), dass mit Blick darauf keine wesentliche Änderung der bekannten Erkrankungslage erkennbar ist, da der Beschwerdeführerin auch im jüngsten Bericht der (... [Klinik F._____]) vom 30. Oktober 2023 zur Hauptsache das Vorliegen der bereits bekannten rezidivierenden depressiven Störung (wiederum mit gegenwärtig mittelgradiger Episode (nach ICD-10 F33.1) attestiert wird, dass daran auch der Umstand nichts ändert, dass im Bericht auch noch der Verdacht auf das mögliche Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (nach ICD-10 F43.1) geäussert wird, dass die am 29. August 2023 ohne ihren Ehemann und ihre Tochter erfolgte Überstellung für die Beschwerdeführenden zwar im Moment tatsächlich sehr belastend gewesen sein dürfte, sich jedoch ihr Krankheitsbild nach der heutigen Berichtslage nicht anders als vorher darstellt, dass daher auch im vorliegenden Verfahren zu schliessen ist, die Behandlung der bereits seit langem bekannten psychischen Erkrankung der Be-

D-6274/2023 Seite 12 schwerdeführerin könne auch in Kroatien fortgesetzt werden, da auch dieser Staat über entsprechende medizinische Behandlungsangebote verfügt, zu welchen die Beschwerdeführerin Zugang erhält, wenn sie sich ordnungsgemäss bei den kroatischen Behörden anmeldet, dass schliesslich betreffend die Beschwerdeführer 2 und 3 kein konkreter Behandlungsbedarf ersichtlich ist, da sich die von den Beschwerdeführenden angerufene Mitteilung einer Schulsozialarbeiterin offenkundig auf einen schon weit zurückliegenden Sachverhalt bezieht, der zudem auch nicht medizinischer Natur war, dass auch bezüglich Kindeswohl mit Blick auf die Erwägungen im Entscheid vom 4. Juli 2023 keine veränderte Sachlage zu erkennen ist, dass zusammenfassend kein zwingender Grund für die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO vorliegt, womit die Schweiz nicht völkerrechtlich verpflichtet ist, auf das Asylgesuch einzutreten, dass das SEM die vorliegende Sache im Rahmen seines Ermessens auch hinreichend unter dem Aspekt der humanitären Gründe nach Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 gewürdigt hat (vgl. dazu BVGE 2015/9), weshalb es dazu keiner weiteren Erwägungen bedarf, dass es nach dem Gesagten auch nicht als notwendig erscheint, von den kroatischen Behörden vorgängig der Überstellung individuelle Zusicherungen hinsichtlich der Unterbringung, Versorgung und medizinisch-psychologischen Behandlung der Beschwerdeführenden einzuholen (vgl. dazu auch E-1488/2020 E. 12), dass der derzeit ersichtlichen Behandlungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin aber immerhin insofern Rechnung zu tragen ist, als dass das SEM und die zuständige kantonale Vollzugsbehörde anzuweisen sind, die Beschwerdeführerin vor ihrer Überstellung bei den zuständigen Behörden von Kroatien als sogenannten

Medizinalfall anzumelden, womit im Regelfall sichergestellt wird, dass eine notwendige Behandlung auch nach der Über- stellung gewährleistet ist (vgl. dazu Art. 31 f. Dublin-III-VO), dass in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen ist, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich festgehalten hat, der wiederum anstehende Vollzug aller Familienmitglieder werde wenn mög-

D-6274/2023 Seite 13 lich gemeinsam erfolgen, damit es nicht nochmals zu einer psychischen (Zusatz-)Belastung der Beschwerdeführerin komme, dass nach dem Gesagten der Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG einer Prüfung ohne weiteres Stand hält, dass schliesslich die Anordnung der Wegweisung nach Kroatien auch der Systematik des Dublin-Verfahrens entspricht und im Einklang mit der Bestimmung von Art. 44 (erster Satz) AsylG steht, dass das SEM auch mit zutreffender Begründung das Gesuch um unent- geltliche Verfahrensführung abgelehnt hat, dass diesen Erwägungen gemäss die angefochtene Verfügung zu bestäti- gen und die Beschwerde vom 15. November als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache die Gesuche um Gewäh- rung der aufschiebenden Wirkung (nach Art. 107a AsylG) und um Befrei- ung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegen- standslos geworden sind, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege res- pektive Prozessführung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aus- sichtslos erwiesen hat, dass daher die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufzu- erlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass die Kosten im vorliegenden Verfahren betreffend eine als aussichtslos erkannte Beschwerde gegen den Entscheid über ein asylrechtliches Mehr- fachgesuch praxisgemäss auf Fr. 1'500.– zu bestimmen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6274/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.